

Die Schulleiter-Vereinigung (SLV NW)

ist der Zusammenschluß von Schulleitern, stellvert. Schulleitern und Funktionsträgern aller Schulformen in NRW.

► Die SLV NW vertritt

die Interessen und beruflichen Belange von Kolleginnen und Kollegen, die mit Schulleitungsaufgaben betraut sind, gegenüber
— der Schulaufsicht auf allen Stufen und Ebenen,
— den gesetzgebenden Organen,
— dem Schulträger,
— weisungsberechtigten Institutionen und Behörden,
— den Bildungspolitikern,
— den Massenmedien und der Öffentlichkeit.

► Die SLV NW will

für ihre Mitglieder verbesserte Arbeitsbedingungen erreichen und dadurch die Qualität der schulischen Bildung erhöhen.

► Die SLV NW will

mitwirken beim Entwerfen und Herausgeben von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Erlassen, Verfügungen, Weisungen und Vorschriften, soweit sie die Schulleitung tangieren.

► Die SLV NW fordert

eine angemessene Fort- und Weiterbildung der in der Schulleitung tätigen Personen und eine bedürfnisorientierte Vorbereitung neuernannter Schulleiter und stellv. Schulleiter auf ihr Amt. Sei führt eigene Fortbildungsveranstaltungen durch.

► Die SLV NW bietet sich

allen für das Schulwesen und die Bildungspolitik zuständigen Gremien und Personen als Gesprächspartner an.

► Die SLV NW will

die Kommunikation der Schulleitungen miteinander und das Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander stärken.

► Die SLV NW sucht

bei der Verfolgung ihrer Ziele die Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachverbänden und den Gewerkschaften. Sie versteht sich nicht als Konkurrentorganisation, sondern konzentriert sich auf die ureigenen Interessen und Bedürfnisse der Schulleitung.

Der Beitrag ist gering gehalten, so daß niemand aus anderen Verbänden austreten sollte.

An SLV NW
Julius-Leber-Straße 2 · 4811 Oerlinghausen

Beitrittserklärung zur SLV NW e.V. (Bitte in Blockschrift)

(Name) _____

(Vorname) _____

(Geb.-Datum) _____ (Privat-Telefon) _____

(Dienstbezeichnung) _____

(Schulform) _____

(Name der Schule) _____

(Postleitzahl) (Anschrift der Schule) _____

(Dienst-Telefon) _____

(Schulaufsichtsamt) _____

(Reg. Bezirk) _____

(Postleitzahl) (Privatanschrift) _____

_____ (Unterschrift) _____

**Einzugsermächtigung für
(DM 5,— monatl., wird jährlich erhoben)**

(Kto.-Nr.) _____

(BLZ) _____

(Bank) _____

(Eintrittsdatum) _____

_____ (Unterschrift) _____

Überweisung (bitte nur Ausnahmefälle)
Schulleiter-Vereinigung NW e.V.
Kto.: Sparkasse Bielefeld 76 003 839
BLZ 480 501 61

Schulleitung in NRW

Frühjahrstagung 1992

Neuer Vorstand im Amt

Geschäftsbericht



SLV NW

ZEITSCHRIFT DER
SCHULLEITERVEREINIGUNG
NW E.V. Juli 1992

DIE SLV NW E.V. IST DIE INTERESSENVERTRETUNG
DER MIT LEITUNGSAUFGABEN BETRAUTEN
PÄDAGOGEN ALLER SCHULFORMEN IN NRW

INHALT

Wie wir es sehen	1
In eigener Sache	3
Einmal anders	4
Der feine Unterschied	7
Vorstandswahlen	8
Geschäftsbericht	10
Landtagsanhörung	16
Stellungnahme zur Änderung des § 5 Schfg	18
Neufassung der Wanderrichtlinien	34
Vorläufige Aufgabenverteilung im Vorstand	37
Wieviel Zeit haben Lehrer für ihre Schüler?	38
Buchbesprechung	41

Herausgeber:	Schulleitervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NW e.V.)
Geschäftsstelle:	Julius-Leber-Straße 2 4811 Oerlinghausen
Redaktion:	Rudi Doil — Heinz Halwas Hans-Dieter Hummes — Dirk Schwerdfeger
Mitarbeit an diesem Heft:	Rudi Doil Heinz Halwas Hans-Dieter Hummes Friedrich Mahlmann
Bezugsbedingungen:	Einzelheft: DM 5,- im Mitgliedsbeitrag enthalten
Druck:	Ferdinand Fleiter 4724 Wadersloh

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 01. 01. 92
© Beiträge sind urheberrechtlich geschützt
Redaktionsschluß 11. 06. 92



Wie wir es sehen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einem Wechselbad von Erfolg und Frustation hat der neue Vorstand der SLV NW seine Arbeit aufgenommen. Geschafft haben wir die Aufnahme in die Gruppe der beteiligungs- und anhörungsberechtigten Verbände und Organisationen.

Dies hat uns der Kultusminister am 14. April 1992 mitgeteilt. Da wir wissen, daß das Schulmitwirkungsgesetz eine gesetzliche Verpflichtung des Ministers gegenüber unserer Vereinigung nicht begründet, freuen wir uns besonders über seine Entscheidung und werten sie als Zeichen des Entgegenkommens.

Um so frustrierender die Erfahrung einer Landtagsanhörung am 20.5.! Um die Änderungsverordnung zum § 5 Schulfinanzgesetz sollte es gehen, und der Ton des Einladungsschreibens ließ auf Gestaltungsmöglichkeiten hoffen.

Weit gefehlt!

Zwei Tage vor der Anhörung im Landtag, zwei Wochen vor der parlamentarischen Beratung im Ausschuß schickt der Kultusminister allen Schulen eine Schrift ins Haus, in der das, worüber wir glaubten, uns noch den Kopf zerbrechen zu müssen, als beschlossen und verkündet verlautbart wird.

Und da wundern sich die Politiker, wenn die Wähler ihnen davonlaufen. Verschaukelt und vorgeführt fühlte sich jeder der über 50 Verbands- und Interessenvertreter am 20. Mai im Landtag.

Wohl oder übel müssen wir uns damit abfinden, daß die Landtagsmehrheit in der Frage des Handlungskonzepts offensichtlich an einem ehrlichen Dialog nicht mehr interessiert ist.

Und unser Dienstherr?

Warum, um Himmels willen, diese entsetzliche Instinktlosigkeit?

Ist das die Arroganz der Macht?

F. Mahlmann, Vorsitzender

Bitte vormerken:

Herbstfachtagung 1992

Der Staatssekretär im KM Sachsen

Wolfgang Nowak

wird im Oktober 1992 zu grundsätzlichen Fragen zur Sanierung des deutschen Schulwesens Stellung nehmen.

In eigener Sache

(erde) Die Jahreshauptversammlung 1992 unseres Verbandes forderte verstärkte Anstrengungen zur **Mitgliederwerbung**. Rund 4000 Schulen bzw. deren Schulleitungen erhielten in der 22. Woche dieses Jahres ein Informationsschreiben der SLV NW. Die ersten Reaktionen erfolgten schon am Tag nach dem Erscheinen des Briefes. So etwas freut uns und macht Mut. Auch Neuaufnahmen sind zu verzeichnen. Sie stärken unsere Vereinigung und geben uns Gewicht.

Das können wir am 17.7.1992 beim **Vorstellungsgespräch** des neuen Vorstandes beim Herrn Minister gut gebrauchen.

Vor der Sommerpause werden wir mit der Landtagsfraktion der **SPD** einen **Gedankenaustausch** führen können.

Manchmal sagen uns einige **Mitglieder**: "Spart doch die **Werbebriefe** an meine Schule ein!" Wir wollen (können) diesem Ratschlag nicht folgen, weil

- viele Mitglieder solche Schreiben gern lesen, um so die Arbeit der SLV NW besser verfolgen zu können,
- wir nicht alle Schulanschriften unserer Mitglieder kennen,
- das Aussortieren zu arbeitsintensiv bzw. zu teuer wäre,
- einige Mitglieder den scheinbar sinnlosen Brief nutzen, um damit gezielt bekannte Kollegen/innen anzusprechen. Das persönliche Gespräch führt unserer Erfahrung nach am sichersten zum Beitritt.

Wir bitten jedes Mitglied, an der Stärkung unserer Vereinigung mitzuwirken!

Einmal anders

Bericht von der Frühjahrstagung – im Spiegel von Rundfunk und Presse

(erde) Unsere gutbesuchte Frühjahrstagung am 26.3.1992 in Dortmund hatte die schulpolitischen Sprecher/innen der Landtagsfraktionen zu Gast. Dr. Manfred Dammeyer (SPD) war verhindert und wurde vom Abgeordneten Herbert Heidtmann vertreten. Die Darlegung der politischen Standpunkte der Fraktionen durch MdL Beatrix Philipp (CDU), MdL Brigitte Schumann (Die Grünen), MdL Andreas Reichel (FDP) zeigte sofort, daß wir von einem Grundkonsens und damit von der im Kienbaum-Gutachten eingeforderten Grundsanierung des NRW-Schulwesens weit entfernt sind. MdL Heidtmann hatte die undankbare Rolle, als "Einspringer" zugleich die Fraktion der SPD und das "Handlungskonzept der Landesregierung" vertreten zu müssen. Allen Zuhörerinnen und Zuhörern war dabei schnell klar: es gibt keine Meinung der SPD-Landtagsfraktion. Das Handlungskonzept der Landesregierung wird schon als Ansatz (vielleicht sogar als Ersatz?) gesehen und nach dem Motto "Augen zu und durch" nach außen verteidigt. Als Heidtmann dann noch auf Vorhaltungen und Einwände mit dem Hinweis reagierte: "Wir werden dies machen und dann sehen, was korrigiert werden muß", bekam die Veranstaltung eine ungewollte Schärfe, die mit besonderem Augenmerk von den anwesenden Medienvertretern aufgenommen wurde.

So berichtete **Henry Hoffmann** vom **Lokalfunk Dortmund** live aus der Veranstaltung: "Die Wogen schlügen schon hoch, als für die Landesregierung Herbert Heidtmann die zum 1. August diesen Jahres eingeleiteten schulpolitischen Maß-

nahmen rechtfertigte. Dann sollen ja unter anderem die Schülerzahlen pro Klasse erhöht und weniger Unterrichtsstunden erteilt werden; sonst — so die Aussage des von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens — sonst fehlen langfristig 25000 Lehrer bzw. das Geld, diese einzustellen. Hauptziel der Schulleiterstagung heute ist es, die ganz unterschiedlichen Pläne der Parteien zu diskutieren, das Thema aber nicht zur parteipolitischen Auseinandersetzung auszuschlagen. Das, so Jochen Hartmann von der Schulleitervereinigung — rein betriebswirtschaftliche Vorgehen der Landesregierung könne auf keinen Fall akzeptiert werden. Ohne pädagogische Konzepte, die von allen Beteiligten akzeptiert würden, sei eine Schulreform sinnlos".

Die gute Absicht der SLV NW, nach Gemeinsamkeiten zu suchen, Konsensbildungen und vor allem das Aufeinanderhören zu fördern, ging fehl, wie der Pressepiegel des nächsten Tages zeigte. "Empört pfiffen die Schulleiter" überschrieb **Gudrun Norbisrath** von der **WAZ (Dortmund)** ihren kritischen Artikel und kam sofort auf den Punkt: "Herbert Heidtmann hatte die schlechtesten Karten, und er spielte sie fatal aus: aggressiv. Ein bißchen mehr Zuhören, ein klein wenig Einlenken hätte die nordrhein-westfälischen Schulleiter wohl friedlicher stimmen können, aber Heidtmann setzte drauf, statt die Sorgen der Lehrer ernst zu nehmen: 'Sie können das bewerten wie Sie wollen, aber wir werden es so machen'...". Die **Ruhrnachrichten** führten unter der Überschrift "Schulleiter rügen bildungspolitischen Alleingang des Landes" unter anderem aus: "Scharfe Kritik am Alleingang, in dem derzeit NRW-Landesregierung und Kultusministerium ihr schulpolitisches Handlungskonzept in die Tat umsetzen, hat gestern der stellvertretende Vorsitzende der nordrhein-westfälischen

Schulleitervereinigung, Jochen Hartmann, geübt. ...'Es ist leicht', sagte Hartmann, 'im Bildungsbereich zu sparen, ohne unerträgliche Schmerzen in der Gegenwart zu verursachen.' Aber die Frage sei auch, ob diese Rechnung in Zukunft, wenn die Kinder erst einmal schlechter ausgebildet worden seien, immer noch aufgehe".

Die Rheinische Post überschrieb ihren Vierspaltenartikel "Nur höhnisches Gelächter für SPD-Schulexperten" und fängt die gereizte Stimmung durch wörtlich wiedergegebene Zwischenrufe gut ein, hat dann aber auch Platz für ein paar Sätze auf die Aussagen der anderen Politiker/innen "... Beatrix Philipp, Schulexpertin des CDU, wirft der SPD vor, sie ziehe aus dem Kienbaum-Gutachten die falschen Konsequenzen. Die Partei solle endlich einräumen, daß die Gesamtschule pädagogisch gescheitert und finanziell nicht mehr tragbar sei. Und Brigitte Schumann von den Grünen weist auf die Ängste vieler Bürger hin, daß die von der Landesregierung angestrebten Klassenrichtgrößen (24 Schüler an Grund- und Hauptschulen, sonst 28 Schüler) in Zukunft Untergrenzen darstellen könnten..." Der FDP-Bildungsexperte Reichel erntet zudem stürmischen Beifall für seinen Vorwurf, die SPD stelle mit der Vergrößerung der Klassen 'alle pädagogischen Erkenntnisse über den Funktionswandel von Schule auf den Kopf'. Die Westfälische Rundschau befaßte sich auf Seite 1 mit den brennenden Bildungsfragen und machte auf mit der Headline "'Runder Tisch' schon in 40 Städten: Spar-Schule stößt auf harten Protest". In diesem Artikel befaßt sich der Redakteur Wilhelm Schrader hauptsächlich mit der weiter anwachsenden Protestwelle gegen die Schulpolitik, mit den runden Tischen des VBE und der DGB-Ablehnung eines Gesprächs mit Minister Schwier, sowie der kritischen Analyse der SLV NW.

Der feine Unterschied!

(erde) Wie schön, daß es die Zeitschrift "Schulverwaltung" aus dem Link-Verlag gibt! Beherzt — und immer einen kleinen Informationsschritt voraus — veröffentlichte dieser "Osservatore Kultusministerii" den Entwurf der "ADO (Allgemeine Dienstordnung für öffentliche Schulen)", was mir endlich Sicherheit gab, dieses in pädagogischen Kreisen virulente Kürzel richtig zu deuten.

"Allgemeiner Dienstorden" — Arbeit Der Obrigkeit" — "Anbindung Des Ostens" — "Auch Du Opferst" — "Andere Demokratische Ordnung" — "Alternative Deutsche Organisation" — mir ging vieles durch den Kopf!

Im Vorstand der SLV NW meinte man, dahinter verberge sich die Absicht des Kultusministers, den § 20 Abs. 5 SchVG nach rund 15 Jahren auszufüllen und eine "Allgemeine Dienstordnung" zu erlassen. Das interessierte doch, zumal Ministerialrat Kaldewei auf der Herbstfachtagung 1991 eine in Vorbereitung befindliche ADO erwähnte. Unsere Bitte, eine Entwurfsversion zwecks Stellungnahme zu erhalten, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß kein Entwurfstext vorläge, der für die Übersendung an "interessierte Verbände oder Organisationen des Schullebens geeignet" sei. Das geschah im November 1990 und beruhigte uns. Aber die wiederholte Anforderung vom November 1991 blieb ebenfalls erfolglos.

In Kenntnis der Vorlaufzeiten für Aufsätze in Druckwerken verwundert die Veröffentlichung in "Schulverwaltung". Die ausführliche Kommentierung der ADO durch LMR Jülich paßt ebenso ins Bild. Gut zu wissen, daß der Link-Verlag kein am Schulleben interessierter Verband oder eine interessierte Organisation der Schulen ist.

Ein Schelm, wer Schlechtes dabei denkt!

Abschied vom Vorstand



F.W. Nagel

J. Hartmann

Am 26.3.1992 standen u.a. auf der Jahreshauptversammlung Wahlen zum Vorstand an. Mit herzlichen Worten des Dankes und besonderer Würdigung für die Gründungsinitiative und den langjährigen Vorsitz ("Du warst unser politischer Kopf") wurde Kollege Friedrich Wilhelm Nagel verabschiedet, der zum Schulaufsichtsbeamten in den Kreis Gütersloh berufen wurde. Aus persönlich-familiären Gründen mußte Kollege Jochen Hartmann sein Amt als stellvertretender Vorsitzender niederlegen. Er ist wie Kollege Nagel ein "Mann der ersten Stunde" und erwarb sich als Pressesprecher und Betreuer unserer Zeitschrift "Schulleitung in NRW" Ansehen und Vertrauen. Der neue Vorstand schließt in seinen Dank für die geleistete Aufbuarbeit die Hoffnung mit ein, sich auch zukünftig auf Rat, Ideen und Erfahrung der beiden ausgeschiedenen Vorsitzenden stützen zu können.

Der neue Vorstand



v.l.n.r.: Wolfgang Marschall, Werner Westheide, Kurt Peppmeier, Ilse Romberg, Friedrich Mahlmann, Dirk Schwerdfeger, Heinz Halwas, Rudi Doil, Hans-Dieter Hummes

Friedrich Mahlmann, OStD., Gy., Vorsitzender, Oerlinghausen

Dirk Schwerdfeger, KR GS., stv. Vorsitzender, Bielefeld

Rudi Doil, R. HS., Geschäftsführer, Oerlinghausen

Werner Westheide, RR., Kassenwart, Hamm-Rhynern

Ilse Romberg, R'n., GS, Beisitzerin, Iserlohn

Hans-Dieter Hummes, RR., Beisitzer, Wadersloh-Liesborn

Kurt Peppmeier, OStD. i.R., BBS, Beisitzer, Detmold

Heinz Halwas, R., HS., Beisitzer, Oerlinghausen

Wolfgang Marschall, SoR., SoS f. Lb. u. Eh., Lengerich.

Geschäftsbericht

für den Berichtszeitraum 20.3.1990 - 26.3.1992

(Dieser Bericht wird hier veröffentlicht, weil am 26.3.1992 nur Auszüge mündlich vorgetragen werden konnten)

Am 20.3.1990 fanden auf der Frühjahrstagung (mit Prof.Dr. Spieß, Dortmund, zum Thema "Schulleiter im künftigen Europa") Vorstandswahlen statt, die ein Beiratsmitglied mehr als in der Satzung vorgesehen ergaben. Rücktritt Horn bereits im Sommer 1990; Rücktritt Schwartz-Wacke Frühjahr 1991.

Die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte zu Beginn der Berichtszeit waren

- die Zusammenstellung vergleichbarer Zahlen über Schulleitungsfreistunden und allg. Arbeitszeit innerhalb der ASD;
- die Frage, ob die in Planung befindliche Zeitschrift des Luchterhand-Verlages "Pädagogische Führung" mit einem NRW-Beifechter unsere Verbandszeitschrift werden könnte — erscheint seit Dezember 1990.
- Starthilfe für die Gründung eines Schulleiterverbandes im Partnerland Brandenburg. Im Frühj. 1991 schalteten wir eine Anzeige in der Zeitschrift "Schulverwaltung" des Link-Verlages, die als Werbemuster in alle Schulen Brandenburgs ging. Es stellte sich heraus, daß es bereits in Potsdam eine Gründung gegeben hatte. Unsere Anzeige war aber sehr hilfreich für die Kollegen/innen in Brandenburg, weil sie durch

uns von einer SLV erfuhren. Die Kontakte zum Brandenburger Vorstand wurden bis heute intensiviert.

- Am 18.10.1990 trafen wir uns in Dortmund zur Herbsttagung: "Bildung und Erziehung im geinten Europa" mit dem Referenten Staatssekretär Dr. Schaumann vom Bundesbildungsministerium.

- Im Jahre 1990 hatte die SLV NW turnusgemäß den ASD-Vorsitz, was für den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eine erhebliche Zusatzbelastung bedeutete. Wir führten 2 Tagungen der ASD durch. — Zu der Frühjahrstagung erschien Minister Schwier persönlich und nahm Stellung zu der "Berliner Erklärung: Berufsbild Schulleiter". - Die Vertreter von mehr als 6000 Schulleitern und Schulleiterinnen aus allen Bundesländern beeindruckten den Minister sehr. Er machte die Zusage, sich intensiv mit dem Bundesbildungsministerium für die Finanzierung einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Arbeitssituation von Schulleitern einzusetzen. Dieses Versprechen wurde — wie Sie wissen — eingelöst. Die Untersuchung läuft zur Zeit noch unter der Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF). Im Arbeitsteil der Tagung legte der Bayrische Schulleiterverband ein Konzept zur Auflösung der ASD als Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der Umwandlung in eine Bundesvereinigung der Deutschen Schulleiterverbände mit großen Perspektiven, wichtigen Verpflichtungen und finanziellen Risiken für die Ländesverbände vor. Man beschloß, nach Anhörung der Mitgliederversammlungen im Herbst weiter zu beraten.

- Am 16./17. Oktober 1990 fand diese Tagung ebenfalls in Bielefeld statt. Dort drohte die Spaltung, die aber im Interesse

aller verhindert werden konnte. Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sahen die Probleme der Schulleitungen bodenständiger, hautnäher und häufig als sehr landesspezifisch an. Die Vertreter Bayerns, Berlins, von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes betonten die Veränderungen, die sich aus dem europäischen Binnenmarkt ergäben und favorisierten die "deutsche Stimme im europäischen Konzert". (Es gibt bereits seit Jahren eine europ. Schulleitervereinigung: ESHA!). Übrigens ist der Streit bis heute nicht ausgestanden. Unser Verband hat aber noch kein Argument entdeckt, um seine Haltung zu revidieren. Wir wollen und werden in einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten und die Probleme von Fall zu Fall lösen helfen. Darüber hinaus sind wir sehr an dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den Ländervertretenungen interessiert.

- 5.3.1991 Frühjahrstagung mit Dr. Eugen Drewermann: "Die Kindheit eines Chefs — oder die Einsamkeit des Mächtigen" in Bochum. Wenn man bedenkt, daß wir für Tagungen die Vorüberlegungen und Referentenabsprachen etwa 9 - 12 Monate vorher tätigen müssen, darf man wohl behaupten, daß wir mit unseren Tagungen immer — und das gilt bis einschließlich heute — mit gutem Gespür für zukünftige Entwicklungen gehandelt haben. Hier ist besonders Herrn Mahlmann zu danken. In dieser Zeit nutzten wir den 65. Geburtstag des Ministers, uns persönlich in Erinnerung zu bringen, indem wir ein Blumengebinde in Halle überreichten. Das führte zu einer persönlichen schriftlichen Danksagung. (Erwähnung, weil wir alle Schienen nutzen, um die SLV NW im Ministerium und beim Minister im Gespräch zu halten).

- 13.11.1991 Herbstfachtagung mit Staatsekretär Dr. Friedrich Besch vom KM Düsseldorf, wo wir wenige Wochen nach Erscheinen des Kienbaum-Gutachtens die "Organisationsuntersuchungen im Bereich von Schule und Schulaufsicht-Auswirkungen auf die Schulleitung" aus erster Hand vorgestellt bekommen und die Absichten, das spätere "Handlungskonzept" der Landesregierung, erstmals öffentlich behandelt wurde. Diese Tagung hatte eine große Auswirkung, nicht zuletzt durch die kurze Einblendung in den Nachrichten im Fernsehen WDR 3. Wir schlossen an diese aktuelle Berichterstattung am 28.11.1991 eine großangelegte Werbekampagne im Bezirk der PLZ 5 an und versandten 2500 Werbebriefe, die uns etwa 110 Mitglieder eintrugen und weitere 60 Anfragen über Interesse an unseren Tagungen und Aktivitäten. Auf der gleichen Tagung sprach nachmittags Herr MR Kaldewei zum Thema "15 Jahre SchMWG in NRW" und erläuterte die Änderungsabsichten, die mittlerweile auch öffentlich bekannt sind und auch von uns kommentiert und in unserer Zeitschrift dokumentiert wurden.

- Heute, am 26.3. 1992, haben wir die ersten Auswirkungen des Kienbaum-Gutachtens und des dazugehörigen IPG-Berichtes diskutiert.

Sie erkennen daran, wie wir uns bemühen, die besondere Problemlage der Schulleitungen in NRW kontinuierlich und höchst aktuell mit den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit zu diskutieren und konstruktiv die spezielle Kompetenz der Schulleitungen aller Schulformen in die Schulpolitik einfließen zu lassen. Meines Erachtens erklärt sich daraus auch das zunehmende Interesse der Medien und die Beachtung unserer Vereinigung in Rundfunk, Zeitungen und Fernsehen.

Hier gebührt Kollegen Hartmann ein besonderer Dank, dessen heutiger Rücktritt jetzt eine schwer zu schließende Lücke reißt. Persönliche Kontakte zu den Medienvertretern sind immer nur unter Zeitverlusten aufzubauen.

Außer diesen, an bestimmten Daten festzumachenden Arbeiten und Aktivitäten beschäftigte uns über den Berichtszeitraum hinweg

- die Professionalisierung der Geschäftsabläufe
- die Verbesserung unserer Zeitschrift
- ihr regelmäßiges Erscheinen, jetzt 4 x pro Jahr!
- die Kontakte und Unterstützung des Verbandes in Brandenburg
- die ASD-Mitarbeit
- die kontinuierliche Weiterarbeit an dem "Entlastungsstunden" — Exposé
- die Initiative mit SLV Niedersachsen zur Einrichtung einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Arbeitsbelastung und dem Tätigkeitsbereich von Schulleitungen; das Projekt läuft noch — die Abschlußveröffentlichung wird am Jahresende erwartet
- das Kienbaum-Gutachten und der IPG-Bericht
- die kaum noch zu überblickende aktuelle Berichterstattung über die Vorhaben, Planungen, Ideen von Verbänden, Parteien und Interessenvertretungen, Elternverbänden, usw..

Zum Schluß meines Berichtes möchte ich auch die Punkte benennen, die uns Schwierigkeiten machen oder für die wir noch keine Lösung kennen:

- wir haben Schwierigkeiten, alle Arbeiten zu koordinieren und optimal im Sinne der Belastung zu verteilen; angefangene

Arbeiten (z.B. unbefriedigende Antworten, falsche Auskünfte, usw.) entsprechend weiterzuverfolgen, weil die Probleme oft zu vielfältig sind;

- nach unserem Eindruck sind wir beim Minister persönlich "gewichtiger" als im Ministerium; immer wieder erleben wir, daß Versprechungen nicht eingehalten werden; Vorlagen, die andere Verbände erhalten, uns nicht zugesandt werden, obwohl dies wiederholt zugesagt wurde (allerdings ist das Ministerium dazu nicht verpflichtet! (Beispiel ADO)).
- Wir können noch immer nicht die finanziellen Notwendigkeiten realisieren, z.B. bezahlte Hilfskräfte.

Andererseits wird es in diesem Jahr möglich sein, Faxgeräte für Vorsitzenden und Geschäftsführer zu beschaffen, eine weitere, großangelegte Werbeaktion zu finanzieren und vielleicht sogar die erste Ausgabe der Zeitschrift mit Foto(s) herauszubringen.

Was ich mir wünsche, sage ich am Schluß:

- Mehr Einsicht in Finanzministerium, Landtag und Regierung, daß es ein Unterschied ist, beispielsweise Bauvorhaben "abzuschlanken" oder Schüler, Lehrer, Schulleitungen mit immer neuen Ideen und Erwartungen zu befrachten und ihnen gleichzeitig die Arbeitsbedingungen zu erschweren!
- Mehr Anregung im Sinne von Mitarbeit, nicht nur im Sinne von Verbesserungsvorschlägen und Mehrbelastung des Vorstandes;
- Nutzung unserer Zeitschrift als Leserforum.
- Aktive Mitgliederwerbung durch Mitglieder.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Doil, Geschäftsführer

Statement der SLV NW

bei der Landtagsanhörung am 20.05.1992

Namens der Schulleitervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. gebe ich folgende Erklärung ab. Ich beschränke mich wegen der Kürze der Zeit und der ermüdenden Prozedur auf einen grundsätzlichen Hinweis. Einzelheiten haben wir in schriftlichen Stellungnahmen detailliert dargestellt.

Sämtliche Maßnahmen, die die Landesregierung im Nachgang zu den Gutachten der interministeriellen Projektgruppe und der Unternehmensgruppe Kienbaum plant, kurieren an Symptomen, ohne sich mit den Ursachen zu beschäftigen. Dies ist der entscheidende Mangel aller Planungen. Ich nenne als Beispiel die Reduktion der Stundentafel und greife damit einen Bereich auf, bei dem man der Schulleitervereinigung sicherlich kein blindes Lobbyistentum vorwerfen kann.

Aus der vordergründigen Sicht eines Pilatus hat die Neuordnung der Stundentafel folgende Vorteile:

1. Sie legalisiert den de facto bereits bestehenden Unterrichtsausfall.
2. Sie mindert durch Flexibilisierung den Druck einer bedarfsgerechten Lehrerzuweisung.
3. Sie verlagert die Verantwortlichkeit für unpopuläre Entscheidungen auf die Schulleitung.
4. Sie erspart den Bildungspolitikern eine konfliktreiche Diskussion über Neuordnung oder gar Wegfall von Unterrichtsfächern.

5. Sie lässt sich verkaufen als sozialpolitisch notwendige Arbeitszeitermäßigung für Schüler.

Aus der Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter allerdings sieht es sich anders an.

Wir glauben, daß hier eine Maßnahme ins Auge gefaßt wird, über deren sozialpolitische Notwendigkeit man sich unterhalten könnte. Was wir vermissen, ist eine inhaltliche Diskussion über die pädagogische Aktualität der Stundentafel.

Hier wird Verantwortung, die nach politischer Willensbildung verlangt, auf die Ausführungsebene verlagert.

Dabei wäre eine Autonomie, die jeder einzelnen Schule Handlungsspielraum zur Profilbildung ermöglichen würde, gar nicht schlecht. Dazu allerdings bräuchten wir keine reduzierte, sondern eine erweiterte Personalausstattung der Schulen.

Ich fasse zusammen.

Was ich an der Reduktion der Stundentafel beispielhaft dargelegt habe, ließe sich auf fast alle anderen Einzelheiten des Handlungskonzeptes übertragen.

Wohin auch immer Sie greifen:

Es wird herumgedoktert, aber nicht kuriert.

Es werden zusätzliche Belastungen verteilt, ohne inhaltliche Begründung.

Und was partout nicht zu heilen ist, wird per Dekret für gesund erklärt.

E. Mahlmann, Vorsitzender

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Zu dem uns übersandten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 des Schulfinanzgesetzes gibt die Schulleitervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. die folgende Stellungnahme ab. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann es sich nur um eine sehr summarische Stellungnahme handeln, die getragen ist von der Sorge um ein effektives Schulwesen im Lande Nordrhein-Westfalen, die Qualität und innovative Potenz der Einzelschulen und das Wohl der Schüler, Lehrer und Schulleiter im Sinne des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Schul- und Beamten gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen.

I. Zur Klassenbildung

§ 3 (1) SchOG: "Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen. Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen. Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 15 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler. Die Klassenbildungswerte werden im einzelnen durch die Rechts-

verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz bestimmt. § 5 SchFG ermächtigt den Kultusminister, "nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen ... die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler ... die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die Klassenbildungswerte, die Relationen Schüler je Stelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, festzusetzen ...". § 5 SchFG ist im Rahmen des § 3 SchOG zu sehen. Auch § 5 SchFG nimmt an erster Stelle ausdrücklich Bezug auf die pädagogischen Erfordernisse.

Abschnitt (1) Satz 2 des § 3 SchOG legt fest, daß die Klassenstärken für mehrzügige Schulen "in der Regel auf 28 - 30 Schüler zu begrenzen" sind. D.h., die im Schulordnungsgesetz genannten Zahlen sind Höchstzahlen für den Normalfall. Das Schulordnungsgesetz setzt als Mindestgröße für jede Klasse in der Sekundarstufe 18 Schüler fest. Ausdrücklich wird auch in Abschnitt (1) Satz 1 des § 3 SchOG eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule postuliert, dem Erfordernis der erfolgreichen Bildungs- und Erziehungsarbeit sind nach dem Fortgang des Textes die Klassengrößen unterzuordnen. Auch § 5 SchFG fordert an erster Stelle die Berücksichtigung der pädagogischen Bedürfnisse. Weder Schulordnungsgesetz noch Schulfinanzgesetz kennen den Begriff des "Klassenfrequenzrichtwertes" bzw. der "Bandbreiten". Es muß auf erhebliche rechtliche Bedenken stoßen, die Höchstwerte des Schulordnungsgesetzes (28 - 30 Schüler) als möglichst zu erreichenden Klassenfrequenzrichtwert (Sekundarstufe I außer der Hauptschule) festzuschreiben.

Es ist allgemein bekannt und bedarf keiner näheren Ausführung, daß gestiegene Anforderungen (Stichwort: Wissensexpllosion) auf der einen Seite und Veränderung der Schülerpopulation auf der anderen Seite (Stichwort: defizitäre familiäre Sozialisation) in Verbindung mit dem grundsätzlich zu begrüßenden Bestreben immer breiterer Bevölkerungskreise nach immer qualifizierterer schulischer Bildung eine "erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit" in größeren Klassen unmöglich machen. Die bisher für die Sekundarstufe I geltenden Bandbreiten können im Lichte des § 3 SchOG gerade noch hingenommen werden. Die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes auf 24 Schüler für die Hauptschule ist ausdrücklich zu begrüßen.

Anmerkung zum Klassenfrequenzrichtwert:

Fraglich ist, ob § 3 SchOG eine mehr als ganz ausnahmsweise Überschreitung der Klassenfrequenzobergrenze von 30 Schülern hergibt. Fraglich ist auch, ob § 5 SchFG im Lichte von § 3 SchOG gesehen, eine Festsetzung des Klassenfrequenzrichtwertes in der Nähe des Klassenfrequenzhöchstwertes (28-30 nach § 3 SchOG) hergibt. Das Schulordnungsgesetz läßt vielmehr den Schluß zu, daß ein Klassenfrequenzrichtwert, der in der Mitte zwischen dem Klassenfrequenzmindestwert (18) und dem Klassenfrequenzhöchstwert (30) liegt, als pädagogisch angemessen zu gelten hat. Das wäre, wie für die Hauptschule vorgesehen, ein Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülern. Es ist nicht einzusehen, warum für die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ein höherer Klassenfrequenzrichtwert (Höchstwert nach Schulordnungsgesetz) angesetzt wird. Auch für die drei genannten Schulformen ist eine "erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit ... durch

Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen" (§ 3 SchOG).

Die tatsächlichen Durchschnittsklassenfrequenzen für die Grund- und Hauptschulen auf 24, in den übrigen Schulformen der Sekundarstufe I auf 28 anheben zu wollen, stellt eher eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Willkürverbotes dar. Es gibt kaum eine pädagogisch einsehbare Begründung, die Klassenfrequenzen in Regelschulen derart unterschiedlich festzusetzen (vgl. weiter oben), etwas anderes könnte allenfalls für die Sonderschulen gelten. Bei einer gegenüber der Hauptschule um ca. 17% erhöhten Klassenfrequenz können die in fachlicher Hinsicht höheren Anforderungen der anderen weiterführenden Schulformen nicht erreicht werden.

II. Zur Reduzierung der Stundentafel

Ein wesentliches fachliches Kriterium der Unterrichtsarbeit ist die "Ergebnissicherung". Eine Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler beeinträchtigt die sowie- so schon knappe Zeit für Übungen und Sicherung des Unterrichtserfolges, insbesondere in den Fächern mit bisher schon geringem Wochenstundenanteil. Die Effektivität des Unterrichtes muß aus beiden vorgenannten Gesichtspunkten mit naturgesetzlicher Notwendigkeit leiden. Auch die Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Schüler steht damit im Widerspruch zu dem Postulat der "erfolgreichen Bildungs- und Erziehungsarbeit".

III. Zur Reduzierung der Altersermäßigung.

Mit zunehmendem Alter des Lehrers wächst u.a. die emotional/psychologische Distanz zu den relativ immer jünger wer-

denden Schülern. Dieser Abstand kann nicht allein durch Erfahrung ausgeglichen werden, sondern bedarf vermehrter Rekreationszeit und angesichts der wie allgemein bekannt schwieriger gewordenen Schülerpopulation in Verbindung mit den gesteigerten Anforderungen vermehrter Reflexion und Vor- und Nachbereitung. Es ist abzusehen, wahrscheinlich sogar zu berechnen, daß sich der Krankenstand bei der älteren Lehrergeneration erheblich erhöhen wird. Dabei werden voraussichtlich die besonders engagierten Lehrer in erhöhtem Maße betroffen sein, so daß der Gewinn an verfügbaren Lehrerstunden durch eine Reduzierung der Altersermäßigung durch den gegenläufigen Effekt wahrscheinlich überkompeniert wird.

IV. Zum Vertretungsunterricht

Abschnitt 5 des Änderungsentwurfes zu § 2 (S. 2 des Entwurfs) führt zu Praktikabilitätschwierigkeiten:

Zum einen wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich, wenn der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen der wöchentlichen Pflichtstunden exakt ausgeglichen werden soll. (Oder soll hier mit dem Blick auf § 30 Schulverwaltungsgesetz der Schulträger zu erhöhtem Einsatz von Verwaltungspersonal angehalten werden?)

Ein Zustimmungsbedürfnis des betroffenen Lehrers, wenn die Überschreitung der Pflichtstundenzahl von mehr als zwei Stunden länger als zwei Wochen andauert, führt zu weiterem Verwaltungsaufwand und ist organisatorisch auch gar nicht zu leisten, vor allen Dingen wenn ad hoc Vertretungen anfallen. Im übrigen ist ein solches Zustimmungsbedürfnis ein Unikum im gesamten öffentlichen Dienst und dem öffentlich-

rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis im Grunde wesensfremd. Hier sollte der Grundsatz "Geld statt Stellen" sinnentsprechend "Geld statt Freizeitausgleich" lauten. Die bisherige Verordnung zur Vergütung von Mehrarbeit im Schuldienst bietet dazu eine praktikable Handhabe.

V. Arbeitsbelastung der Schulleiter.

§ 20 SchVG, Abschnitte (1) und (2) beschreiben die Aufgaben des Schulleiters:

1. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.
2. Der Schulleiter leitet die Schule.
3. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der
- 3.1 Bildungs- und
- 3.2 Erziehungsarbeit in der Schule.
4. Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
5. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.
6. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule
7. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten.
8. Er nimmt das Hausrecht wahr.

Die **Aufgaben des Schulleiters als Lehrer** stellen nur eine von den insgesamt acht im Schulverwaltungsgesetz beschriebenen **Aufgaben des Schulleiters** dar. Der Satz "Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule" legt zunächst fest, daß die Tätigkeit eines Schulleiters eine entsprechende pädagogisch-fachliche Vorbildung und eine entsprechende Erfahrung als Lehrer voraussetzt. Die Tatsache, daß der Schulleiter zugleich planmäßigen Unterricht erteilt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die eigene Unterrichtserteilung dient der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Erfahrungsschatzes im Interesse

der Wahrnehmung der im Fortgang des § 20 beschriebenen Aufgaben.

Die Heranziehung des Schulleiters zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfs beeinträchtigt die o.g. wichtigen Leitungsaufgaben und macht sie z.T. sogar unmöglich, zu nennen sind insbesondere:

- die Wahrnehmung der Verantwortung für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- die Außenvertretung und die
- Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten.

Der Umfang der Unterrichtsverpflichtungen des deutschen und insbesondere des nordrhein-westfälischen Schulleiters ist ein Unikum in ganz Europa und darüber hinaus.

Insbesondere die Leitung von mittleren und kleineren Schulen, an denen neben dem Schulleiter allenfalls ein Stellvertreter für Leitungsaufgaben zur Verfügung steht, wird bereits durch die jetzt geltende Regelung erheblich beeinträchtigt.

Es ist in der schulverwaltungswissenschaftlichen Literatur völlig unbestritten, *daß die Qualität einer Schule wesentlich davon abhängt, in welchem zeitlichen Umfang der Schulleiter seinen Leitungsaufgaben nachkommen kann*. Es ist ebenfalls völlig unbestritten, daß das Zeitbudget, die Personal- und Sachausstattung der nordrhein-westfälischen Schulleitungen nicht geeignet sind, eine optimale Wahrnehmung der Leitungsaufgaben auch nur annähernd zu ermöglichen. Die vorstehenden Ausführungen gelten bereits für die gegenwärtige Situation. Bereits jetzt ist eine dem Erkenntnisstand des Schulmanagementforschung entsprechende Leitung mitt-

lerer und kleinerer Schulen nicht möglich. Durch die vorgesehenen Regelungen wird diese Situation noch verschärft.

Beispiele:

a) eine Realschule von ca. 400 Schülern, 19 Planstellen, 23 besetzte Stellen.

jetzt:

Teilung 3:1 (Leiter/Stellvertr.)

5 h Grundpauschale

0,7 h / Stelle: 27 h/Woche

./. 5 h Grundpauschale

./. 23 x 0,7 h = 16,1 h

21,1 ≈ 21 h Entlastung:

15,5 ≈ 16 h Entlastung f.d. Schulleiter,
Unterrichtsverpflichtung f.d. Schulleiter:

11 h / Woche,

5 h Entlastung für den Stellvertreter,
Unterrichtsverpflichtung für den Stellvertreter:
22 h / Woche

vorgesehen:

5 h Grundpauschale

0,6 h/Grundstelle:

27 h / Woche

./. 5 h Grundpauschale

./. 19 x 0,6 h = 11,4 h

16,4 h Entlastung \approx 16 h

12 h Entlastung für den Schulleiter, Unterrichtsverpflichtung des Schulleiters: 15 h / Woche

4 h Entlastung für den Stellvertreter, Unterrichtsverpflichtung f.d. Stellvertreter: 23 h / Woche

b) Weitere durchgerechnete Beispiele:

Grundschule: alt 14 h, neu 10 h Entlastung, Verlust 28,6%

Hauptschule: alt 21 h, neu 17 h Entlastung, Verlust 19%

Realschule (obiges Beispiel) alt: 21 h, neu 16 h Entlastung, Verlust 24%

Sonderschule: Keine Veränderungen

Gymnasium: alt 32 h, neu 28 h Entlastung, Verlust 12,5%

Gesamtschule: alt 58 h, neu 51 h Entlastung, Verlust 12 %

Auffällig sind die hohen prozentualen Verluste bei Grund-, Haupt- und Realschule, was bei der bekannt schlechten Personalausstattung (auch mit Verwaltungspersonal) dieser Schulen zu einer weiteren überproportionalen Benachteiligung führt. Es liegt auf der Hand, daß die erhöhte Belastung von Schulleitern und Stellvertretern mit Unterricht auch einen erhöhten Aufwand an Vor- und Nachbereitung nach sich zieht. Nach der Faustformel von Schönwälde/Schäfer beträgt die unterrichtsbezogene Gesamtarbeitszeit eines Lehrers: **Unterrichtsminuten x 3 = Gesamtarbeitszeit**. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 15 Wochenstunden ergibt sich daraus eine unterrichtsbezogene arbeitszeitliche Belastung von 33,75 Zeit-

stunden pro Woche. Für die Leitungsaufgaben stehen dann bei Ansatz der im öffentlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden noch 4,75 Zeitstunden zur Verfügung.

Bei einer Verteilung der Unterrichtsverpflichtung auf fünf Unterrichtstage (die geplante allgemeine Einführung der Fünf-Tage-Woche ist berücksichtigt) stehen pro Tag während der allgemeinen Unterrichtszeit dann an der Beispielschule noch drei Schulstunden für Leitungsaufgaben zur Verfügung. Ein erheblicher Teil der Leitungsaufgaben muß aus sachlichen Gründen während der allgemeinen Unterrichtszeit wahrgenommen werden: Unterrichtsbesuche zur Lehrer- und Schülerbeobachtung (pro Besuch ist ein Zeitaufwand von drei Schulstunden anzusetzen), Schülergespräche, Kollegengespräche, Ansprechbarkeit bei auftretenden Problemen (z.B. Schüler- und Lehrerunfälle, Besuche von Handwerkern u.v.a.m.).

VI. Zur Entlastung der Lehrer.

Lehrerentlastung (allgemeines Entlastungskontingent) jetzt:

0,7 Wochenstunden/Stelle, Entlastungskontingent: 17,25 Stunden,

vorgesehen:

0,6 Wochenstunden/Grundstelle, Entlastungskontingent: 11,4 Stunden

Bei der vorgesehenen Neuregelung können in der Modellschule nicht einmal alle Sammlungsleitungen für die technisch aufwendigen Fächer, die einen hohen Verwaltungsaufwand, z.T.

sogar handwerklichen Aufwand verlangen, berücksichtigt werden, zu nennen sind die Fächer: Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Hauswirtschaft, Erdkunde, Informatik, Entlastung für SV-Arbeit. Die entstehenden Defizite könnten nur durch vermehrten Einsatz von Personal des Schulträgers (Schulassistenten) aufgefangen werden.

Eine Entlastung für besondere unterrichtliche Belastung könnte nicht mehr gewährt werden, zu berücksichtigen ist, daß bei einer Kombination von zwei Fächern aus Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik die betreffenden Kollegen bis zu sechs Korrekturklassen zu betreuen hätten, und das bei im Durchschnitt steigenden Klassenfrequenzen. Es liegt hier eine doppelte Fürsorgepflichtverletzung des Dienstherrn vor, zum einen in Form einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Erhöhung der Arbeitszeit gegenläufig zum übrigen öffentlichen Dienst) zum anderen dadurch, daß in den genannten Beispielfällen durch die hohe Arbeitsbelastung gesundheitliche Schäden mit Sicherheit zu erwarten sind.

Mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht zu vereinbaren ist die Zuweisung der Kompetenz zur Verteilung der Entlastungsstunden an die Lehrerkonferenz. Das wäre Sache des Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten.

Die gesteigerten Anforderungen in fachlicher und pädagogischer Hinsicht würden demgegenüber verlangen, daß in die wöchentliche Pflichtstundenzahl je eine Wochenstunde für Besprechungs- und Koordinationsbedarf sowie interkollegiale Hospitation eingerechnet würde und daß ferner zur Entlastung für Sammlungsleitungen pro Fach (s.o.) je eine Entlastungsstunde zur Verfügung stünde.

Beispiele:

Grundschule: alt 4 h, neu 2 h Entl., Verlust 50%

Hauptschule: alt 17 h, neu 10 h Entl., Verlust 41%

Realschule: alt 17 h, neu 11 h Entl., Verlust 35%

Sonderschule: alt 6 h, neu 4 h Entl., Verlust 33%

Gymnasium: alt 57h, neu 35 h, Verlust 39%

Gesamtschule: alt 63 h, neu 40 h, Verlust 37%

VII. Anmerkung zur Vertretungsreserve:

Auf den ersten Blick erscheint die Einrichtung einer Vertretungsreserve begrüßenswert, in der Anwendung hat sie sich jedoch als wenig praktikabel erwiesen: Eine Vertretungsreserve kann nur eingerichtet werden, wenn Überhangstellen besetzt sind. Die Ausschöpfung der Vertretungsreserve gestaltet sich ausgesprochen schwierig, da nach dem jedem Praktiker geläufigen "Gesetz der größten Gemeinheit" Vertretungsunterricht immer genau dann anfällt, wenn Lehrer aus der Vertretungsreserve nicht zur Verfügung stehen, weil sie eigenen planmäßigen Unterricht zu erteilen haben oder wegen der Beteiligung an Schulwanderungen/Schulfahrten nicht greifbar sind.

Auch die Verwendung der Vertretungsreserve für langfristige Vertretungen lässt sich im allgemeinen nicht realisieren, da auch langfristiger Vertretungsbedarf im allgemeinen die Eigenschaft hat, nicht vorhersehbar zu sein (vielleicht mit Ausnahme von Schwangerschaften). Tritt einmal keine langfristige Erkrankung von Kollegen auf (was wir ja alle hoffen), schieben die zur Vertretungsreserve eingeteilten Kollegen ihre Sollstunden unausgeschöpft vor sich her.

VIII. Anmerkungen zur Begründung des Verordnungsentwurfs:

zu S. 1, 3. Abs. Zeilen 3 und 4:

Hier zeigt sich eine Tendenz zur Verletzung des Elternrechtes (insbesondere eines sich anbahnenden Verstoßes gegen Artikel 6 Satz 2 und 3 Grundgesetz, Artikel 8 Satz 1, 1. und 2. Halbsatz Landesverfassung NRW und § 2 Satz 2 Schulordnungsgesetz NRW).

Zu S. 2, 1. Abschnitt:

Die Aussage kann nur als zynisch bezeichnet werden. De facto wird die Lehrerarbeitszeit erhöht. Das Konstrukt der "nicht messbaren Arbeitszeit", das hier durchschimmert, hält einer arbeitswissenschaftlichen Überprüfung mit Sicherheit nicht stand.

Zu B (S. 2, 2. Abschnitt)

Die Reduzierung der durchschnittlichen Schülerwochenstundenanzahl führt auch bei stofflicher Entlastung zu einer Reduzierung der Möglichkeiten zur Sicherung des Unterrichtserfolges. Im übrigen ist nicht zu sehen, wie in einem Lande, in dem "Know-how" die einzige ökonomische Ressource ist, eine Reduzierung von Unterrichtszeit vertretbar sein sollte.

Dritter Abschnitt (zu Nr. 2), S. 2

Das weitere Hinausschieben der Arbeitszeitverkürzung für Lehrer stellt eine weitere Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber dem übrigen öffentlichen Dienst dar.

zu S. 3, Absätze 6 und 7:

Zutreffend wird festgestellt, daß der Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben für die Effizienzsteigerung der Schulen besondere Bedeutung zukommt. De facto wird jedoch der gegenteilige Effekt durch eine Erhöhung des Unterrichtskontingents bewirkt. Darin liegt nicht zuletzt auch eine Fürsorgepflichtverletzung gegenüber den Schulleitern.

In Ergänzung des weiter oben bereits ausgeführten: Nach der ASchO sind — keineswegs vollständig — insbesondere folgende Aufgaben des Schulleiters zu nennen, die ein entsprechendes Zeitkontingent erfordern:

§ 2 (4) und (5)

Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger

§ 3 (3)7.: Beschwerdeinstanz für Schüler (und Eltern)

§ 3 (3)9.: Anhörung von Schülern vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

§ 5 (2): Aufnahmезuständigkeit für Schüler

§ 10: Zuständigkeit für Beurlaubungen aus besonderem Anlaß

§ 11 (1): Zuständigkeit für Befreiung vom Unterricht

§ 18 (5): Zuständigkeit für vorläufigen Unterrichtsausschluß in dringenden Fällen

§ 22 (2): Entscheidung über die Wertung einer Klassenarbeit

§ 26: abschließende Zeichnung der Zeugnisse

§ 27 (2) Vorsitz bei Versetzungskonferenzen

§ 29: Zuständigkeit für Zulassung zur Nachprüfung

§ 37 (5): Entscheidung über Vertriebsverbot von Schülerzeitschriften

§ 41 (2) und (3): Entscheidungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege

§ 44 und 45: Entscheidungen im Rahmen des Bundesseuchengesetzes

§ 46 (2): Durchführung der Unfallverhütung, Zusammenarbeit mit dem Schulträger — gerade dieser Bereich ist in letzter Zeit deutlich ausgeweitet worden: Der Schulleiter gilt als zuständiger Unternehmer im Rahmen der Reichsversicherungsordnung, ist zuständig für den Strahlenschutz in den Schulen, für die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung u.v.m.

§ 47 (1): Abstimmung mit dem Schulträger

§ 44 (2): Entscheidung über die Genehmigung von Schulveranstaltungen, Wahrnehmung des Hausrechtes

§ 48: Entscheidungen über Verteilung bzw. Aushang von Druckschriften und Plakaten in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz

§ 50 (3) Bearbeitung von Widersprüchen...

Zuständigkeiten des Schulleiters im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes:

- Vorsitz bei Lehrerkonferenz und Schulkonferenz,
- Teilnahmepflicht bei Schulpflegschaftsversammlungen,
- Teilnahmerecht bzw. Beratungspflicht bei den Sitzungen anderer Gremien (Klassenpflegschaften, Fachkonferenzen),
- Anhörungspflicht gegenüber dem Lehrerrat,
- Prüfungs- bzw. Beanstandungspflicht bei Konferenzbeschlüssen.

Die vorstehenden Auflistungen sind weder vollständig noch ausdifferenziert.

Es liegt auf der Hand, daß für die Wahrnehmung all dieser Verpflichtungen, für Vor- und Nachbereitung ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich ist. Die Wahrnehmung der Verantwor-

tung für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit erfordert ein umfangreiches Literaturstudium, zunächst in den eigenen Unterrichtsfächern, darüber hinaus zumindest einblicksweise in die Didaktik aller anderen Unterrichtsfächer, die Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Entwicklungspsychologie, Betriebspychologie, das Schulrecht und verwandte Gebiete (Verwaltungsverfahrensrecht), Haushaltsrecht, Haushaltsplan u.s.w..

Es ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Beamtenstums, daß der Dienstherr dem Beamten alle zur korrekten Ausübung des Dienstes notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen hat, dazu gehört auch die Zurverfügungstellung eines ausreichenden Zeitbudgets. Bereits die gegenwärtige Regelung steht angesichts der Fülle der Aufgaben des Schulleiters mit diesen Grundsätzen nicht mehr im Einklang. (Vgl. auch § 48 BRRG).

Für die Schulleitervereinigung NRW e.V.

Hummes, Vorstandsmitglied

Hinweis:

Ab sofort kann auf vielfachen Wunsch in unserer Geschäftsstelle eine Liste unserer Mitglieder angefordert werden.

Neufassung der Wanderrichtlinien

(HH) Mit Schreiben vom 07.04.1992 wurde uns von Herrn Ministerialrat Kaldewei die Entwurfssfassung der "Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL)" vom 30.03.1992 zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Auch an dieser Stelle danken wir für die Übersendung dieses Entwurfes.

In unserem Antwortschreiben vom 30.04.1992 haben wir die Neufassung begrüßt, weil wir in ihr u.a. das Bemühen um Präzisierung und die besondere Gewichtung des Umwelt- und Naturschutzgedankens anerkennenswert finden.

Zu folgenden Einzelpunkten haben wir unsere Auffassungen dargelegt und zum Überdenken angeregt:

1. Zu den Kosten für Wanderfahrten wird unter 2.1 festgeschrieben, daß "die finanzielle Belastung einen Betrag von DM 500,00 nicht überschreiten (darf)". Wir halten es für sinnvoll, wenn die Auflage gemacht wird, Kosten gering zu halten. Wir finden es jedoch nicht richtig, daß im WRL konkrete Geldbeträge genannt werden. Es erschien uns notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Bundesbahn schon heute mehrere Studienfahrten mit Kosten über DM 500,00 anbietet. Zudem wäre in Zeiten steigender Preise die permanente Fortschreibung von Erlassen notwendig.

Die im Entwurf vorgesehene Ausnahmegenehmigung durch die Schulaufsicht bei Überschreitung der Höchstgrenze steht im Gegensatz zur Stärkung und Profilbildung und Mitwirkung an unseren Schulen.

2. Wir begrüßen sehr, daß unter 2.5 ausdrücklich auf die rechtsverbindliche Erklärung zur Kostenübernahme auch von Eltern (bzw. anderen Unterhaltszahlern) volljähriger Schüler bestanden wird.
3. Die unter 2.4 vorgesehene Beschränkung auf eine "einwöchige Schulwanderung oder Schulfahrt" pro Schuljahr ist sicher gängige Praxis an den Schulen und durchaus zu akzeptieren. Allerdings ist anzuzweifeln, ob die Bestimmung, daß Schulfahrten mit "erhöhtem finanziellen Bedarf" mindestens 1 Jahr vorher beschlossen werden müssen (2.2), sinnvoll und praktikabel ist. Bei Klassenlehrerwechsel wären größere Unternehmungen ausgeschlossen. Wir schlagen hier dringend eine Änderung der Muß-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung vor.

Die Begrenzung auf nur eine umfangreiche Schulfahrt im Schuljahr wird im Entwurf auch auf eintägige Schulwanderungen bezogen. Diese Schulwanderungen dürften also in Schuljahren, in denen eine Schulfahrt durchgeführt wird, überhaupt nicht mehr stattfinden (2.4). Wir sind der Meinung, daß weiterhin Gelegenheit für Erkundungen und Erleben in der Natur bei eintägigen Wanderungen möglich sein muß.

4. Unter 3.1 wird im Entwurf auf die Dienstpflicht der Lehrer und Lehrerinnen in Bezug auf Schulwanderungen und Schulfahrten hingewiesen. Nur zwingende Gründe könnten den Schulleiter davon abhalten, den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin mit der Schulfahrt zu beauftragen.

Wir werfen die Frage auf, ob die nicht ausreichenden Reisekostenmittel (8.6 Verzicht auf Reisekostenvergütung) derartig "zwingende Gründe" sind. Vielleicht wäre zum Hinweis auf die Dienstpflicht auch eine Anmerkung zum Idealismus und zur Einsatzfreude der Begleit- und Aufsichtskräfte vonnöten.

5. Die unter 6.4 ausgesprochene Empfehlung, eine befristete Haftpflichtversicherung abzuschließen, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Auch mit der besonderen Betonung des Besuches ostdeutscher Bundesländer sind wir im Hinblick auf die Festigung der inneren Einheit einverstanden.

Zum Schluß unseres Schreibens heißt es dann wörtlich:

Die Organisation und Durchführung von eintägigen oder mehrtägigen Schulfahrten oder -wanderungen ist eine höchst verantwortungsvolle und belastende, zeitaufwendige Tätigkeit, die in der Öffentlichkeit meistens verkannt wird. Da sollten wenigstens die ohnehin nicht den allgemein geltenden Reisekostensätzen entsprechenden "Lehrerreisekosten" ausreichen, damit auf das "Armutzeugnis" Punkt 8.6 ganz verzichtet werden könnte.

Vorläufige Aufgabenverteilung im Vorstand

(erde) In seiner konstituierenden Sitzung am 8.5.92 regelte der Vorstand die Arbeitsverteilung. Sie ist gekennzeichnet von folgenden Überlegungen:

- die Notwendigkeiten sollen möglichst mit den persönlichen Neigungen und Schwerpunkten in Einklang stehen.
- Jedes Vorstandsmitglied soll ein Aufgabengebiet möglichst selbstständig betreuen.
- Die Geschäftsstelle hält den notwendigen Kontakt der Vorstandsmitglieder untereinander.

Der Vorsitzende Mahlmann übernimmt neben seinen Aufgaben der Außenvertretung und der Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen die inhaltliche Vorbereitung der Fortbildungsveranstaltungen. Die weiteren Aufgaben teilen sich Frau Romberg und Herr Peppmeier. Der Stv. Vorsitzende Schwerdfeger bleibt Kontaktmann zur ASD, betreut die Zeitschrift zur Druckvorbereitung und wird inhaltlich durch den Redaktionsstab Hummes, (der demnächst die Schriftleitung übernehmen wird), Doil, Halwas und Mahlmann unterstützt. Für Sonderaufgaben, wie gezielte Werbung, Klärung von speziellen (Rechts)Fragen, etc. stehen Frau Romberg und Herr Marschall zur Verfügung. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit sind weitere Arbeitsverteilungen vorgesehen, um den Geschäftsführer zu entlasten. Kollege Westheide führt satzungsgemäß die Kassengeschäfte. Diese vorläufige Aufgabenverteilung hat sich schon bewährt. Seit der Konstituierung konnten

- fast 4000 Werbebriefe auf den Weg gebracht,
- diese Ausgabe unserer Zeitschrift termingerecht vorbereitet
- und Stellungnahmen zur Neufassung der Wanderrichtlinien bzw. zum Hearing im Landtag in Sachen "Handlungskonzept" abgegeben werden.

Wieviel Zeit haben Lehrer eigentlich für die Schüler?

Einige Anmerkungen zum "Handlungskonzept" des Kultusministers

(HS) Die Unterrichtsquantität wird scheinbar geringfügig erhöht, es wird so getan, als ob es mehr Unterricht gäbe, weil die Lehrer weniger Entlastungen haben sollen und weil einige Lehrer mehr eingestellt werden.

Tatsächlich aber wird es — in einer Zeit zunehmenden internationalen Konkurrenzdrucks — weniger Unterricht, d.h. schlechtere Qualifikation der nordrhein-westfälischen Schüler im internationalen Wettbewerb geben:

- 1) Die Kürzung der Stundentafel auf 30 Wochenstunden führt z.B. für die Klassen 9 u. 10 zu einem Unterrichtsverlust von 6,25 %.
- 2) Die angekündigten Neueinstellungen werden durch die nicht gegengerechneten Pensionierungen wahrscheinlich wieder aufgezehrt.
- 3) Die Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenz führt zu einem deutlichen Absinken der "Zuwendungszeit" des Lehrers für den einzelnen Schüler. Bei gewandelter (schwierigerer) Schülerpopulation in allen Schulformen und auf allen Schulstufen ergibt sich dadurch eine Verminderung von Unterricht und Erziehung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Das Ergebnis wird eine Kostenverlagerung in andere Bereiche sein, z.B. für Polizei, Sozialhilfe, Justiz, Strafvollzug.

Beispielrechnung zu 3):

Ermittelt wird die durchschnittliche Zuwendungszeit des Lehrers für den Schüler bei unterschiedlichen Klassenfrequenzen:
a) 23 Schüler, b) 28 Schüler pro Klasse bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten unter idealisierten Bedingungen (Keine Störungen von außen: z.B. Lärm, Durchsagen, und innen: z.B. Schülerverhalten...):

a) Bei 23 Schülern / Klasse stehen für den einzelnen Schüler $45/23$ Minuten = 1,956 Minuten zur Verfügung, d.i. im Jahr bei 38 Unterrichtswochen (nur je 1 Ausfall / Halbjahr einge-rechnet, auch das idealisiert) 74,328 Min. oder 1,238 Stunden, das wären im Halbjahr 37,164 Minuten oder 0,619 Stunden. In dieser Zuwendungszeit (1,956 \approx 2 Min./ Unterrichtsstunde) soll: eine kontinuierliche, differenzierende Verhaltensbeobachtung des einzelnen Schülers in seiner Individuallage nebst Dokumentation zur Leistungsfeststellung durchgeführt, auf Verständnisschwierigkeiten des Schülers eingegangen, Fragen beantwortet, unterschiedliche Lernfortschritte der einzelnen Schüler berücksichtigt, Einwände diskutiert, Hausaufgaben ausgewertet und pädagogisch gewürdigt werden u.v.a.m..

b) Bei 28 Schülern / Klasse stehen 45/28 Minuten = 1,607 Minuten zur Verfügung, das sind 82,157 % der Zuwendungszeit bei einer Klasse von 23 Schülern oder ein Verlust von 17,843 %. Pro Unterrichtsjahr ergeben sich 61,066 Minuten oder 1,01 Stunden bzw. pro Halbjahr 30,033 Min. oder 0,505 Stunden.

Nicht berücksichtigt ist in diesen Beispielrechnungen, daß außer Schülerzuwendung in einer Stunde auch noch Unterrichtsfortschritt stattfinden sollte.

Setzt man nur 50 % der Zeit für den Unterricht im engeren Sinne an, d.h. Präsentation, Diskussion, Übung, Ergebnissicherung, so vermindert sich die Zuwendungszeit pro Schüler jeweils um weitere 50 %, d.h. es stehen pro Schüler für Leistungsfeststellung, Individualisierung, Differenzierung, Einwände, Hausaufgabenbesprechung etc. (s.o.) jeweils zur Verfügung:

- a) bei 23 Schülern/Klasse: 0,978 Minuten / Unterrichtsstunde oder 37,164 Minuten / Schuljahr bzw. 18,58 Min. / Halbjahr und
- b) bei 28 Schülern / Klasse: 0,803 Min. / Unterrichtsstunde oder 30,533 Min. / Schuljahr bzw. 15,266 Min. / Halbjahr.

Die Beispielrechnung ist bezogen auf die Zuwendungszeit, die dem Lehrer pro Unterrichtsstunde und Schüler zur Verfügung steht. Das Bild entschärft sich etwas für die Klassenarbeitsfächer.

Bedenkt man aber, daß z.B. in der S I 50 % des Unterrichts durch Ein- bis Zweistundenfächer abgedeckt werden und daß die verfügbare Zeit durch erhöhten technischen und Sicherheitsaufwand z.B. in den Naturwissenschaften und in den musischen Fächern weiter eingeschränkt wird, so kann man bereits bei einer Klasse von 23 Schülern nicht mehr von der Möglichkeit pädagogisch vertretbaren, d.h. schülerorientierten Unterrichts reden.

ücher * Bücher * Bücher * Bücher * Bücher * Bücher * Büche

(HS) Vorweg sei gesagt: ***Das praxisgerechte Handbuch für das Schulsekretariat*** bzw. die Schulsekretärin muß wahrscheinlich noch geschrieben werden. Wir werden in dieser und den folgenden Nummern einige Werke zum Thema Sekretariat vorstellen.

Waldemar Siekaup, Die Schulsekretärin, Bd. 4 des "Schulleiter-Handbuchs", hg. v. Hasso von Recum und Peter A. Döring, Westermann/SL-Verlag (1978), 100 S., DM 24,00, im Abonnement DM 20,00.

Die Broschüre ist zwar bereits 14 Jahre alt aber (noch) lieferbar. Sie gibt eine immer noch gültige, überblickartige Einführung in die Tätigkeitsfülle der Schulsekretärin und wirkt daher auf Anfängerinnen im Schulsekretariat wahrscheinlich — wie andere Publikationen zum Thema auch — zunächst eher abschreckend. Mit Gewinn aber werden die erfahrene Sekretärin und der erfahrene Schulleiter (die erfahrene Schulleiterin) zu dieser Broschüre greifen, wenn es um Effektivierung und Reorganisation der Sekretariatsarbeit geht. Checklistenartige Darstellungen (man muß sie aus der Materialfülle z.T. selbst entwickeln, was aber nicht weiter schwierig ist) und Arbeitsplatzbilder laden zum Vergleich mit der eigenen Situation ein. Die einzelnen Kapitel sind den Rollenerwartungen, den Qualifikationsanforderungen (für Schulleiter wichtig, wenn Neubesetzungen im Sekretariat anstehen oder Fortbildung für die Schulsekretärin vorgesehen ist), Stellenbeschreibungen, Arbeitsplatzgestaltung und Beispieldarstellungen aus dem Arbeitsalltag gewidmet. Nicht zuletzt sind die Beiträge einiger Schulsekretärinnen geeignet, einen möglichen Vereinzelungseffekt ein wenig aufzufangen.